

Rechtsprechung

Staatsgeheimnis v. Journalismus

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. April 2006

Freiheit der Meinungsäusserung

Art. 10 EMRK, Art. 293 StGB

Leitsatz

Der Europäische Gerichtshof lässt die grösste Vorsicht walten, wenn Massnahmen oder Sanktionen der nationalen Behörde darauf hin zielen, die Medien davon abzuhalten, sich an Diskussionen von allgemeinem Interesse zu beteiligen.

Sachverhalt

In der "SonntagsZeitung" vom 26. Januar 1997 erschienen unter den Überschriften "Botschafter Jagmetti beleidigt die Juden" und "Mit Bademantel und Bergschuhen in den Fettapf" zwei von Martin Stoll signierte Artikel. Darin werden mehrere Passagen aus einem laut den Artikeln "vertraulichen" Strategiepapier des damaligen Schweizer Botschafters in den USA, Carlo Jagmetti, wiedergegeben.

Der zuständige Richter verurteilte Martin Stoll am 22. Januar 1999 wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB) zu einer Busse von CHF 800 Franken. Am 25. Mai 2000 wies das Obergericht des Kantons Zürich die vom Gebüssten erhobene Beschwerde ab. Martin Stoll hat den Entscheid des Ober-

gerichts mit staatsrechtlicher Beschwerde und mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten. Die Beschwerden wurden vom Bundesgericht abgewiesen¹.

Mit Eingabe vom 14. Mai 2001 gelangt der Gebüsste an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Entscheid des Gerichts

Gemäss Art. 10 Abs. 2 EMRK bedarf eine Beschränkung der Freiheit der Meinungsäusserung einer gesetzlichen Grundlage und sie muss in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein "für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen ...". Wie der Gerichtshof feststellt, gehen beide Parteien übereinstimmend davon aus, dass vertrauliche Informationen veröffentlicht wurden. Wenn jedoch Massnahmen oder Sanktionen der

nationalen Behörde darauf hin zielen, die Medien davon abzuhalten, sich an Diskussionen von allgemeinem Interesse zu beteiligen, lässt der Europäische Gerichtshof grösste Vorsicht walten.

Die vom Journalisten geäusserte Kritik betrifft direkt einen hohen Beamten, den damaligen Schweizer Botschafter in den Vereinigten Staaten. Die Kontrollfunktion der Medien erstreckt sich selbstverständlich auch auf die Aussenpolitik eines Landes. Im damaligen politischen Umfeld, wo das Thema der nachrichtenlosen Vermögen von jüdischen Kontoinhabern in der Schweiz sehr umstritten debattiert wurde, warfen die Artikel des Journalisten Fragen von allgemeinem Interesse auf. Der Botschafter Jagmetti nahm in diesem Thema eine Schlüsselrolle ein. Die Veröffentlichung zeigte auf, dass sich die Schweizer Behörden zu jenem Zeitpunkt der Verantwortlichkeit der Schweiz nicht bewusst waren. Deshalb waren auch für die Öffentlichkeit der Stil und die Strategie der Schweizer Vertreter von Interesse.

Zwar wurden die veröffentlichten Unterlagen als vertraulich bezeichnet. Diese Klassifizierung weist aber gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofs nur auf ein geringes Geheimhaltungsinteresse hin. Es stellt sich

¹ Betreffend Nichtigkeitsbeschwerde siehe BGE 126 IV 236, betreffend staatsrechtliche Beschwerde siehe BGE 127 I 1.

deshalb die Frage, ob die veröffentlichten Informationen wirklich entscheidende Interessen der Schweiz berührten, deren Mitteilung dem Land einen gewichtigen Schaden zuführen konnte. Der Gerichtshof bestreitet, dass die Veröffentlichung des Journalisten die nationale oder die öffentliche Sicherheit gefährdet habe. Schon die Fragestellung als solche - nachrichtenlose Guthaben in Schweizer Banken - betrifft nicht die nationale Sicherheit und kann in einem demokratischen Land nicht einfach Vorrang vor der Pressefreiheit haben. Dieser Grundsatz gilt selbst wenn die Aufmachung der Artikel in der "SonntagsZeitung" reisserisch und dramatisierend war. Die Pressefreiheit enthält auch das Recht zu einer gewissen Übertreibung und Provokation.

Bemerkungen

Interessant ist zunächst die Feststellung, dass der Entscheid des Europäischen Gerichtshof mit einem Mehr von 4 zu 3 Richtern gefasst wurde. Zu den Richtern, welche eine Minderheitsmeinung vertreten, gehört der Schweizer Richter Luzius Wildhaber. Seine abweichende Meinung wird am Schluss des Urteils kurz wiedergegeben. Ausnahmsweise verzichtet der Unterzeichnete auf eine Beurteilung des Entscheids. Sicherlich ist die aufgeworfene Frage sehr heikel. Für den Datenschützer ist sie indirekt von Interesse. Art. 9 Abs. 2 DSG ermöglicht dem Staat das Einsichtsrecht der betroffenen Person einzuschränken, sofern es für die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft erforderlich ist. Wie im vorliegenden Fall kann der Staat dieser

Argument nicht einfach ins Feld führen, ohne die konkrete Gefährdung darzustellen. Es handelt sich nicht um eine Blankovollmacht für den Staat, sondern um eine Ausnahmeregelung, deren Handhabung im Einzelfall viel Zurückhaltung erfordert.

Urteil der 4. Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. April 2006, Rechtssache Stoll gegen Schweiz, Individualbeschwerde Nr. 69698/01; <http://www.echr.coe.int/> über Jurisprudence

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern, Luzern
dsb@lu.ch